



LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. | Geschäftsstelle  
Untere Aktienstraße 12 | 09111 Chemnitz

SÄCHSISCHER LANDTAG  
Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Chemnitz, 12. April 2024

**Stellungnahme des LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V.  
zum 3. Gesetzentwurf (GE) zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) (Drs  
7/15755)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Sachverständige im Rahmen der o. g. Drucksache.

Als Dach- und Fachverband vertreten wir nicht nur die Praktiker\*innen der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork in Sachsen, sondern auch die Interessen junger Menschen. Durch unsere aufsuchende und sozialräumliche Arbeit erkennen und benennen wir frühzeitig Entwicklungen und Problemlagen. Wir bringen unsere Erkenntnisse und unsere fachliche Expertise gerne ein.

**Ziel des Gesetzes**

Das Land Sachsen trägt eine besondere Verantwortung für die Bedürfnisse und Herausforderungen junger Menschen. Dazu gehören Themen wie gesellschaftliche Teilhabe, Armutslagen, Übergang von der Schule in den Beruf, Schaffung positiver Aufwuchsbedingungen oder exzessiven Substanzkonsum. Um ein gelingendes Aufwachsen in Sachsen zu fördern, schlagen wir vor, im ersten Paragraphen oder in einer Präambel eine klare Zielsetzung für dieses Gesetz zu formulieren. Dies würde das Bekenntnis des Landes für die junge Menschen in Sachsen deutlich unterstreichen.

**Deklaratorische Benennung der §§ 11-14 SGB VIII**

Wir sprechen uns für die Aufnahme einer Ausführungsbestimmung des Landes zu § 13a SGB VIII aus, in der klargestellt wird, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Wir halten diesen Schritt für dringend notwendig und für alle Leistungsbereiche innerhalb der §§ 11-14 SGB VIII für unverzichtbar. Es wäre für den Fortbestand, die Weiterentwicklung und den Stellenwert der Jugendarbeit,

Der Fachverband für Mobile  
Jugendarbeit/Streetwork in  
Sachsen!

- **Anerkannter Träger der  
freien  
Jugendhilfe** -

[www.mja-sachsen.de](http://www.mja-sachsen.de)

**Geschäftsstelle**

LAK MJA Sachsen e.V.  
Scarlett Wiewald  
Georg Grohmann  
Untere Aktienstraße 12  
09111 Chemnitz  
0371 / 45907168  
lak@mja-sachsen.de

**Modellprojekt ReMoDe**

Regional und Mobil für  
Demokratie  
Sarah Köhler  
Sascha Rusch  
remode@mja-sachsen.de

**Vorstand**

André Robew (1. Vorsitz)  
Julia Wnetrzak (2. Vorsitz)

**Bankverbindung**

LAK MJA Sachsen e.V.  
Sparkasse Chemnitz  
IBAN:  
DE37 8705 0000 3503 0035 32  
BIC:  
CHEKDE81XXX

**Finanzamt**

Chemnitz - Mitte  
St-Nr. 215/141/05607

Vereinssitz Chemnitz  
Registernummer VR1408



Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Sachsen äußerst bedenklich, wenn nur ein Teilbereich explizit formuliert würde. Um unser gemeinsames Ziel zu erreichen - nämlich junge Menschen in Sachsen zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und sozial integrierten Persönlichkeiten zu unterstützen - ist es unerlässlich, dass in der aktuellen Novellierungsphase des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) alle Leistungsbereiche gleichwertig berücksichtigt werden. Eine einseitige Betonung einzelner Bereiche würde zu unterschiedlichen Wertigkeiten führen und dem gemeinsamen Anliegen erheblichen Schaden zufügen.

#### Verankerung „Mobiler Jugendarbeit“

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die „Mobile Jugendarbeit“ als eigenen Paragraphen innerhalb der Benennung von „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ zu verankern und mit entsprechenden Zielstellungen und Qualitätsmerkmalen zu beschreiben. Dies böte die Chance, Mobile Jugendarbeit als eigenständiges Arbeitsfeld klar zu definieren und ihre Aufgaben konkret zu beschreiben<sup>1</sup>. Das Handlungsfeld Mobile Jugendarbeit ist seit über 50 Jahren konzeptionell beschrieben und seit den 1990er Jahren auch in Sachsen etabliert. Nicht nur in Zeiten gesellschaftlichen Ausnahmesituationen (Corona-Krise) ermöglicht die Mobile Jugendarbeit von Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen den Zugang zu Unterstützungssystemen und Leistungsträgern. Als sozialraumorientiertes Angebot richtet sich Mobile Jugendarbeit an den kommunalen/regionalen Bedarfen aus und ist in vielen Landkreisen und Kommunen Sachsens fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Das Arbeitsfeld wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene kontinuierlich fachlich weiterentwickelt. Dem gegenüber steht die unbefriedigende Situation, dass das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine klare gesetzliche Verankerung hat. So wird Mobile Jugendarbeit in der aktuellen Förderpraxis der sächsischen öffentlichen Träger wahlweise über § 11, § 13 oder §§ 11 & 13 gefördert.

---

<sup>1</sup> So könnte beispielsweise folgende Formulierung einen Beitrag zur fachlichen und politischen Markierung des Handlungsfelds leisten:

#### Mobile Jugendarbeit (MJA)

MJA erreicht auf der Grundlage des sozialpädagogischen Konzepts mit aufsuchendem, niedrigschwelligem Zugang junge Menschen durch individuelle, gruppenbezogene und gemeinwesenorientierte Angebote, insbesondere diejenigen, die sich in besonders prekären Lebenslagen befinden und von anderen Angeboten nicht ausreichend erreicht werden oder auch nicht erreicht werden wollen und unterstützt sie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und begleitet sie ggf. zu weiterführenden Hilfsangeboten.



Wir möchten zu einigen geänderten Vorschriften in Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs noch folgende kurze Anmerkungen machen:

#### Zu § 1 Örtliche Träger der Jugendhilfe, Jugendamt und zu § 10 Landesjugendamt

Wir sprechen uns entschieden gegen die Streichung von § 1 Absatz 2 Satz 2 aus. Eine landesgesetzliche Ausgestaltung des § 79 Abs. 2 SGB VIII halten wir für unverzichtbar. Die notwendige Ausstattung des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter ist bedauerlicherweise keine Selbstverständlichkeit.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit leistungsfähigen öffentlichen Trägern angewiesen. In der Praxis entstehen Defizite, die eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung in Belastungssituationen gefährden.

Es empfiehlt sich, die Vorgabe nicht zu streichen, sondern hinsichtlich der Anwendung von § 79 Abs. 3 SGB VIII näher auszugestalten. Die Bemessung der Ausstattung sollte mittels anerkannter Personalbemessungsverfahren erfolgen, die sich am Aufgabenvolumen orientieren.

#### Zu § 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Aufnahme von zwei Ausschusssitzen für selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII ist eine sinnvolle Entscheidung. Es ist wichtig, die Erfahrungen und Meinungen von jungen Menschen und Eltern, die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, in der Meinungsbildung der Jugendhilfeausschüsse stärker zu berücksichtigen.

An dieser Stelle würden wir uns im Rahmen der Novellierung des Gesetzes eine Präzisierung der Art und Weise der Begleitung dieser Zusammenschlüsse wünschen, damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können.

#### Zu § 12 Landesjugendhilfeausschuss

Auch im Landesjugendhilfeausschuss sollte die Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII als beratendes Mitglied gesetzlich vorgesehen werden, um deren Erfahrungen und Meinungen besser einzubeziehen zu können.

#### Zu § 19a Finanzierung

Wir sind erstaunt, dass nur die Finanzierung der Ombudsstellen im Entwurf des Landesjugendhilfegesetzes verankert wird. Eine Aufgabenbeschreibung sowie nähere fachliche Ausführungen erfolgen nicht. Dies steht für uns in starkem Widerspruch zu den Ausführungen in § 21 Schulsozialarbeit. Die kleinteilige Regelung der Finanzierung im Gesetz und darüber hinaus in einer Rechtsverordnung leuchtet nicht ein. Darüber hinaus erfolgt durch die vorgesehene Regelung eine Umgehung der Jugendhilfeplanung auf Landesebene wie auch örtlicher Ebene für die Ombudsstellen.



### Zu § 20 neu Beteiligung an der Planung

Wir halten es für erforderlich, § 20 um eine klarstellende Regelung zu ergänzen, die deutlich macht, dass § 71 Abs. 4 SGB VIII den landesrechtlichen Regelungen in § 37 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) und § 41 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGem) vorgeht. Leider führen die genannten Regelungen dazu, dass beschließende Ausschüsse in der Vorberatung von Kreistags- und Stadtratsbeschlüssen teilweise nicht öffentlich tagen. Dies hat zur Folge, dass die Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss nicht öffentlich behandelt wird. Dies beeinträchtigt die Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

### Anmerkungen und Ausblick

Grundsätzlich möchten wir anmerken: Das Beteiligungsverfahren wurde unter großem Zeitdruck durchgeführt, um noch in dieser Legislaturperiode zu einer Entscheidung zu gelangen. Wir bedauern dies und sind mit dieser Situation, insbesondere im Hinblick auf das wichtige Gesetzgebungsverfahren, nicht zufrieden. Der enge Zeitrahmen ließ kaum Raum für eine fachliche Auseinandersetzung. Insbesondere im Hinblick auf mögliche landesrechtliche Regelungen nach § 15 SGB VIII werden mit der vorliegenden Neufassung große Chancen vergeben, die Zielstellungen und den Umfang der Angebote nach § 11-14 langfristig zu sichern und qualitativ weiterzuentwickeln.

Wir setzen uns mit Überzeugung für ein modernes und bedarfsgerechtes Landesjugendhilfegesetz ein, das die Zukunftsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgreich bewältigen kann. Unsere Expertise und Erfahrung möchten wir weiterhin aktiv einbringen, um die bestmöglichen Lösungen zu gestalten. Gemeinsam mit Vertreter\*innen aus Landesbehörden, Kommunen sowie Landes- und Fachverbänden können wir sicherstellen, dass junge Menschen in unserem Land optimal gefördert werden und ihre Potenziale entfaltet werden können.

Scarlett Wiewald

Geschäftsführende Bildungsreferentin